

Beitragsordnung
des Tierärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken

Präambel

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Paragraphen auf eine geschlechtliche Differenzierung in den Formulierungen verzichtet. ²Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) ¹Der Tierärztliche Bezirksverband Mittelfranken erhebt gem. § 5 Abs. 1 seiner Satzung in jeweils gültiger Fassung zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben einen Beitrag von seinen Mitgliedern. ²Der Beitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. ³Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. ⁴Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu anderen Tierärzte- oder Berufskammern entbindet nicht von der Zahlung des Beitrags.

§ 2 Beitragsfreiheit

- (1) Beitragsfrei sind
 - a) Ehrenmitglieder.
 - b) Tierärzte im Jahr des Erhalts der Approbation, es sei denn, sie waren vor Approbationserteilung Inhaber einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes (§ 11 Bundes-Tierärzteordnung) oder haben zuvor den Tierarztberuf in einem anderen Staat rechtmäßig ausgeübt.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht außerdem nicht, wenn das Mitglied zum 1. Januar des Beitragsjahres Mitglied eines anderen Tierärztlichen Bezirksverbandes oder einer außerbayerischen Tierärztekammer im Bundesgebiet war und bereits dort einen Beitrag entrichtet hat. ²Entsteht die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar eines Beitragsjahres und bestand zum 1. Januar des Beitragsjahres keine Mitgliedschaft bei einem anderen Tierärztlichen Bezirksverband oder einer Tierärztekammer im Bundesgebiet, so wird der Beitrag anteilig nach vollen Monaten erhoben.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für
 - a) Jedes Mitglied 20,00 Euro,
 - b) für Tierärzte im Ruhestand ohne Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit 10,00 Euro.
- (2) ¹Die Höhe der Beitragseinstufung laut Beitragsbescheid richtet sich nach der am 01. Januar des Beitragsjahres ausgeübten Tätigkeit. ²Entsteht die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar des Beitragsjahres nach § 2 Abs. 2 Satz 2 wird auf die zu Beginn der Beitragspflicht ausgeübte Tätigkeit abgestellt.

§ 4 Einhebung der Beiträge

- (1) Der Tierärztliche Bezirksverband Mittelfranken ermächtigt die Bayerische Landestierärztekammer gemäß § 5 Abs. 4 seiner Satzung in jeweils gültiger Fassung zur Einhebung des Beitrags.
- (2) Der Beitrag wird zusammen mit dem Jahresbeitrag zur Bayerischen Landestierärztekammer von dieser im Auftrag des Tierärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken erhoben.

§ 5 Beitragsermäßigung, Fälligkeit, Mahnkosten, Rechtsbehelf

Hinsichtlich der Beitragsermäßigung auf Antrag, der Fälligkeit des Beitrags, des Wechsels der Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, der Beitreibung, der Mahnkosten und des Rechtsbehelfsverfahrens gelten die §§ 3, 5, 6, 7, 8 und 9 der Beitragsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Beitragsordnung des Tierärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken wurde durch die Mitgliederversammlung am (..) in (...) beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Wirkung vom (...) in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Tierärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken vom 18.11.2015 außer Kraft.

Ort, **yy.yy.yyyy**

Wagner
1. Vorsitzende des TBV Mittelfranken